

1994

Ausgegeben zu Bonn am 19. März 1994

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 94	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Fraktionsgesetz) FNA: 1101-8 GESTA: B53	526
11. 3. 94	Erstes Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) FNA: neu: 210-4/1; 210-4, 210-4-2 GESTA: B24	529
24. 2. 94	Verordnung über die Übertragung von Hoheitsaufgaben der Bundeszollverwaltung auf die Eisenbahnen des Bundes FNA: neu: 613-7-2	541
8. 3. 94	Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes und zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne FNA: 7840-3, 7840-3-6	543
15. 3. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung FNA: 111-5-4	544
14. 3. 94	Berichtigung der Neufassung des Europawahlgesetzes FNA: 111-5	555
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	556

Der Anhang zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 15. März 1994 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Fraktionsgesetz)

Vom 11. März 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Dem Elften Abschnitt wird folgender Abschnitt vorangestellt:

„Elfter Abschnitt
Fraktionen
§ 45
Fraktionsbildung

(1) Mitglieder des Bundestages können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

§ 46
Rechtsstellung

(1) Die Fraktionen sind rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten im Deutschen Bundestag.

(2) Die Fraktionen können klagen und verklagt werden.

(3) Die Fraktionen sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung; sie üben keine öffentliche Gewalt aus.

§ 47
Aufgaben

(1) Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit.

(2) Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten.

(3) Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

§ 48
Organisation

(1) Die Fraktionen sind verpflichtet, ihre Organisation und Arbeitsweise auf den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie aufzubauen und an diesen auszurichten.

(2) Die Fraktionen geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 49

Geheimhaltungspflicht der Fraktionsangestellten

(1) Angestellte der Fraktionen sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Angestellte der Fraktionen dürfen, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der jeweilige Fraktionsvorsitzende.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 50 Geld- und Sachleistungen

(1) Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt.

(2) Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen. Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlages legt der Deutsche Bundestag nach entsprechender Anwendung des § 30 Satz 1 fest.

(3) Die Sachleistungen werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zur Nutzung erbracht.

(4) Leistungen nach Absatz 1 dürfen die Fraktionen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Grundgesetz, diesem Gesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen. Eine Verwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig.

(5) Geldleistungen nach Absatz 1 können auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 51 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Buchführung

(1) Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung werden in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Ältestenrat nach Anhörung des Bundesrechnungshofes erläßt.

(2) Die Fraktionen haben Bücher über ihre rechnungslegungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen zu führen. Dabei ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks zu verfahren.

(3) Aus den Geldleistungen nach § 50 Abs. 1 beschaffte Gegenstände sind, wenn sie nicht zum kurzfristigen Verbrauch bestimmt oder nur von geringem Wert sind, zu kennzeichnen und in einem Nachweis aufzuführen.

(4) Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 52

Rechnungslegung

(1) Die Fraktionen haben über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die ihnen innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) gemäß § 50 Abs. 1 zugeflossen sind, öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

1. Einnahmen:

- a) Geldleistungen nach § 50 Abs. 1,
- b) sonstige Einnahmen;

2. Ausgaben:

- a) Summe der Leistungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion,
- b) Summe der Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter,
- c) Ausgaben für Veranstaltungen,
- d) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten,
- e) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente,
- f) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
- h) Ausgaben für Investitionen sowie
- i) sonstige Ausgaben.

(3) Die Rechnung muß das Vermögen, das mit Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet werden, sowie die Forderungen und die Verbindlichkeiten ausweisen. Die Vermögensrechnung gliedert sich wie folgt:

1. Aktivseite:

- a) Geldbestände,
- b) sonstige Vermögensgegenstände,
- c) Rechnungsabgrenzung;

2. Passivseite:

- a) Rücklagen,
- b) Rückstellungen,
- c) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- d) sonstige Verbindlichkeiten,
- e) Rechnungsabgrenzung.

(4) Die Rechnung muß von einem im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellten Abschlußprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf die Einhaltung der Anforderungen

der Absätze 2 und 3 geprüft werden und einen entsprechenden Prüfungsvermerk aufweisen. Die geprüfte Rechnung ist dem Präsidenten oder der Präsidentin des Deutschen Bundestages spätestens bis zum Ende des sechsten Monats nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Monats vorzulegen, in dem die Geldleistungen nach § 50 Abs. 1 letztmals gezahlt wurden. Der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen Bundestages können die Frist aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängern. Die geprüfte Rechnung wird als Bundestags-Drucksache verteilt.

(5) Solange eine Fraktion mit der Rechnungslegung in Verzug ist, sind Geld- und Sachleistungen nach § 50 Abs. 1 zurückzubehalten.

§ 53

Rechnungsprüfung

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die den Fraktionen nach § 50 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen auf ihre wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen gemäß § 51 Abs. 1.

(2) Bei der Prüfung sind die Rechtsstellung und die Aufgaben der Fraktionen zu beachten. Die politische Erforderlichkeit einer Maßnahme der Fraktionen ist nicht Gegenstand der Prüfung.

§ 54

Beendigung der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung nach § 46 entfällt

1. bei Erlöschen des Fraktionsstatus,
2. bei Auflösung der Fraktion,
3. mit dem Ende der Wahlperiode.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Geschäftsordnung der Fraktion nichts anderes bestimmt.

(3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen in Geld umzusetzen. Die Zweckbindung gemäß § 50 Abs. 4 ist zu beachten. Fällt den Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, so haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner.

(4) Soweit nach der Beendigung der Liquidation nach § 50 Abs. 1 gewährte Geldleistungen verbleiben, sind diese an den Bundeshaushalt zurückzuführen. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. Die Sachleistungen nach § 50 Abs. 3 sind derjenigen Stelle zurückzugeben, die die Sachleistung erbracht hat.

(5) Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist dem Anfallsberechtigten zu überlassen. Anfallsberechtigt sind die in der Geschäftsordnung der Fraktion bestimmten Personen oder Stellen.

(6) Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 dürfen erst vorgenommen werden, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach § 46 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. Die Sicherung der Gläubiger hat nach § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erfolgen.

(7) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 findet eine Liquidation nicht statt, wenn sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion konstituiert, deren Mitglieder einer Partei angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahl-

periode im Deutschen Bundestag vertreten war und die sich zur Nachfolgefraktion erklärt. In diesem Fall ist die neu konstituierte Fraktion die Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion.“

2. Der bisherige Elfte Abschnitt wird Zwölfter Abschnitt. Der bisherige § 46 wird § 55.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 11. März 1994

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Erstes Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

Vom 11. März 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Doktorgrad,“.

b) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. gesetzlicher Vertreter, Eltern von Kindern nach Nummer 16 (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),“.

c) Absatz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Staatsangehörigkeiten,“.

d) Absatz 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,“.

e) Absatz 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),“.

f) Absatz 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Sterbetag),“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Abs. 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 gespeicherten zusätzlichen Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen und in den Fällen des § 17 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.“

4. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abmeldung“ die Wörter „oder der Änderung des Wohnungsstatus“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen be-

einträchtig werden, entfällt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden
- aa) das Semikolon durch einen Punkt ersetzt,
- bb) der dem bisherigen Semikolon folgende Satzteil durch folgenden Satz ersetzt:
- „Sie sind mit Ausnahme der Daten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2, die mit Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen sind, unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Danach dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.“

8. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; in ihm wird das Wort „jedoch“ gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung nach den Absätzen 2 und 3 seine Hauptwohnung ist.“
- b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ jeweils ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „durch Rechtsvorschriften oder“ gestrichen.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,“.
- b) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder“.
- c) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nummer 1 Buchstabe b gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.“
- d) Absatz 2 wird gestrichen.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder ihren Beauftragten die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Der zuständigen Behörde ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die nach Absatz 2 erhobenen Angaben dürfen nur von den dort genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.“

14. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Anschriften,

4. Tag und Ort der Geburt,
 5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
 6. Staatsangehörigkeiten,
 7. Tag des Zuzugs,
 8. Haupt- oder Nebenwohnung und
 9. Familienstand
 des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung).“
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Melderegister
1. Vor- und Familiennamen,
 2. frühere Namen,
 3. Doktorgrad,
 4. Ordensnamen/Künstlernamen,
 5. Anschriften,
 6. Tag des Ein- und Auszugs,
 7. Tag und Ort der Geburt,
 8. Geschlecht,
 9. gesetzlicher Vertreter,
 10. Staatsangehörigkeiten,
 11. Familienstand,
 12. Übermittlungssperren sowie
 13. Sterbetag und -ort
- übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „rechtmäßigen“ gestrichen.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 gilt Absatz 2 entsprechend.“
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die Datenempfänger dürfen die Daten nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.“
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Doktorgrad,“.
- b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Ordensnamen/Künstlernamen,“.
- c) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 „7. Staatsangehörigkeiten,“.
- d) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 „8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,“.
- e) In Absatz 1 Nr. 9 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,“.
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 bundes- oder landesrechtlich zugelassenen regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „akademische Grade“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Staatsangehörigkeiten,“.
- c) In Absatz 7 Nr. 1 werden die Wörter „nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes“ ersetzt.
19. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.“
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.“
20. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:
 „§ 24
 Einsichtnahme der Polizei in das Melderegister
 Soweit in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 1 oder 2 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind, kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1996 durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die in diesen Ländern für den Polizeivollzugsdienst zuständigen Behörden befugt sind, unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1

oder 2 Einsicht in die bei der Meldebehörde gespeicherten Daten zu nehmen. Die Verarbeitung und Nutzung von Daten, die nach § 18 Abs. 1 oder 2 nicht übermittelt werden dürfen, ist unzulässig. § 18 Abs. 3 und 6 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Die Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „akademische Grade“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.
2. Die Anlagen 3 Seiten 4 und 5, 5 Seite 4, 5a Seite 4, 6 Seiten 6 und 7, 8 Seite 6 und 8a Seite 6 erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes können auf Grund der Ermächtigung im Melderechtsrahmengesetz durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Melderechtsrahmengesetzes in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 11. März 1994

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Anhang

Anlage 3
Seite 4

	Satzbeschreibung	Stand 20. März 1994
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001–003

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge		1	4	4	n	Inhalt: 0804
2	Satzart		5	7	3	n	Inhalt: 001, 002 oder 003
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	Satzart (SA): 001, 002, 003
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	SA: 001, 002, 003
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	SA: 001, 002, 003
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	SA: 001, 002, 003
7	0203	Familiennamen vor Änderung	188	232	45	a	SA: 001, 002, 003
8	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	233	277	45	a	SA: 001, 002, 003
9	0301	Vornamen	278	337	60	a	SA: 001, 002, 003
10	0302	gebräuchliche(r) Vorname(n)	338	357	20	a	SA: 001, 002, 003
11	0303	Vornamen vor Änderung	358	417	60	a	SA: 001, 002, 003
12	0401	Doktorgrad	418	442	25	a	SA: 001
13	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ, SA: 001, 002, 003
14	0602	Geburtsort	451	490	40	a	SA: 001, 002, 003
15	0603	Geburtsort – Staat –	491	493	3	n	SA: 001, 002, 003
16	1201	Anschrift – Gemeindeschlüssel –	494	505	12	n	SA: 001, 002, 003
17	1202	Anschrift – Postleitzahl –	506	510	5	n	SA: 001, 002, 003
18	1203	Anschrift – Wohnort –	511	535	25	a	nur für Hauptwohnungen (§ 12 Abs. 2 MRRG) SA: 001, 002, 003
19	1204	Anschrift – Wohnort – früherer Gemeindename –	536	560	25	a	SA: 001, 002, 003
20	1205	Anschrift – Straße –	561	585	25	a	SA: 001, 002, 003
21	1206	Anschrift – Hausnummer –	586	589	4	n	SA: 001, 002, 003

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

Anlage 3

Seite 5

	Satzbeschreibung	Stand 20. März 1994
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001-003

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
22	1207	Anschrift - Adressierungszusätze -	590	610	21	a	SA: 001,002, 003
23	1208	Anschrift - Hausnummer - Buchstabe/Zusatzziffern -	611	612	2	a	SA: 001, 002, 003
24	1209	Anschrift - Hausnummer - Teilnummer -	613	617	5	a	SA: 001, 002, 003
25	1210	Anschrift - Stockwerks-, Wohnungsnummer -	618	621	4	a	SA: 001, 002, 003
26	1211	Anschrift - Zusatzangaben -	622	628	7	a	SA: 001, 002, 003
27	1212	Anschrift - Wohnungsgeber -	629	653	25	a	SA: 001, 002, 003
28	1213	Status der Wohnung	654	654	1	n	SA: 001, 002, 003
29	1215	Zuzug von - Gemeindeschlüssel -	655	666	12	n	SA: 001 oder 003
30	1216	Zuzug von - Postleitzahl -	667	671	5	n	SA: 003
31	1217	Zuzug von - Wohnort -	672	696	25	n	SA: 003
32	1218	Zuzug von - Wohnort - früherer Gemeindename -	697	721	25	a	SA: 003
33	1219	Zuzug von - Straße -	722	746	25	a	SA: 003
34	1220	Zuzug von - Hausnummer -	747	750	4	n	SA: 003
35	1221	Zuzug von - Adressierungszusätze -	751	771	21	a	SA: 003
36	1222	Zuzug von - Status der Wohnung -	772	772	1	a	SA: 003
37	1223	Zuzug aus dem Ausland	773	775	3	n	SA: 001
38	1301	Datum des Beziehens der Wohnung	776	783	8	n	TTMMJJJJ, SA: 001

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

	Satzbeschreibung	Stand 20. März 1994
Dateiname EMBSTBDT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmitteilung	Satzart 521

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0611
2		Satzart	5	7	3	n	Inhalt: 521
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namenbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0103	Ehename	98	142	45	a	
6	0104	Namensbestandteile des Ehenamens	143	187	45	a	
7	0201	Geburtsnamen	188	232	45	a	
8	0203	Familiennamen vor Änderung	233	277	45	a	
9	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	278	322	45	a	
10	0301	Vornamen	323	382	60	a	
11	0302	gebräuchliche(r) Vorname(n)	383	402	20	a	
12	0303	Vornamen vor Änderung	403	462	60	a	
13	0601	Tag der Geburt	463	470	8	n	TTMMJJJJ
14	0602	Geburtsort	471	510	40	a	
15	0701	Geschlecht	511	511	1	a	
16	1201	Anschrift – Gemeindeschlüssel –	512	523	12	n	
17	1202	Anschrift – Postleitzahl –	524	528	5	n	
18	1203	Anschrift – Wohnort –	529	553	25	a	
19	1205	Anschrift – Straße –	554	578	25	a	Ist keine Straße angegeben: Leerzeichen
20	1206	Anschrift – Hausnummer –	579	582	4	a	Hausnummer linksbündig. Ist keine Hausnummer angegeben: Leerzeichen
21	1207	Anschrift – Adressierungszusätze –	583	603	21	a	
22	1901	Sterbetag	604	611	8	n	TTMMJJJJ

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

Anlage 5a
(der 2. BMeldDÜV)
Seite 4

	Satzbeschreibung	Stand 20. März 1994
Dateiname EMBHGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 2

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0608
2		Satzart	5	7	3	a	Inhalt: GB 2
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0103	Ehename	98	142	45	a	
6	0104	Namensbestandteile des Ehenamens	143	187	45	a	
7	0201	Geburtsnamen	188	232	45	a	
8	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	233	277	45	a	
9	0203	Familiennamen vor Änderung	278	322	45	a	
10	0301	Vornamen	323	382	60	a	
11	0302	gebräuchliche(r) Vorname(n)	383	402	20	a	
12	0303	Vornamen vor Änderung	403	462	60	a	
13	0601	Tag der Geburt	463	470	8	n	TTMMJJJJ
14	0602	Geburtsort	471	510	40	a	
15	1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel -	511	522	12	n	
16	1202	Anschrift - Postleitzahl -	523	527	5	n	
17	1203	Anschrift - Wohnort -	528	552	25	a	
18	1205	Anschrift - Straße -	553	577	25	a	Ist keine Straße angegeben: Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

	Satzbeschreibung	Stand 20. März 1994
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001–003

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
10		Teilsatz 10					
10.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0401
10.2	0401	Doktorgrad	5	29	25	a	
10.3	0601	Tag der Geburt	30	37	8	n	TTMMJJJJ
10.4		Reserve	38	62	25	a	Leerzeichen
11		Teilsatz 11					
11.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0602
11.2	0602	Geburtsort	5	44	40	a	
11.3	0603	Geburtsort – Staat –	45	47	3	n	
11.4	1201	Anschrift – Gemeindeschlüssel –	48	59	12	n	
11.5		Reserve	60	62	3	a	Leerzeichen
12		Teilsatz 12					
12.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1202
12.2	1202	Anschrift – Postleitzahl –	5	9	5	n	
12.3	1203	Anschrift – Wohnort –	10	34	25	a	Nur für Hauptwohnungen (§ 12 Abs. 2 MRRG)
12.4	1204	Anschrift – Wohnort – früherer Gemeindename –	35	59	25	a	
12.5		Reserve	60	61	2	a	Leerzeichen
13		Teilsatz 13					
13.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1205
13.2	1205	Anschrift – Straße –	5	29	25	a	
13.3	1206	Anschrift – Hausnummer –	30	33	4	a	
13.4	1207	Anschrift – Adressierungszusätze –	34	54	21	a	
13.5	1208	Anschrift – Hausnummer – Buchstabe/Zusatzziffern –	55	56	2	a	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

***) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

Anlage 6

Seite 7

	Satzbeschreibung	Stand 20. März 1994
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001—003

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
13.6	1209	Anschrift – Hausnummer – Teilnummer –	57	61	5	n	
13.7		Reserve	62	62	1	a	Leerzeichen
14		Teilsatz 14					
14.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1210
14.2	1210	Anschrift – Stockwerks-, Wohnungsnummer –	5	8	4	n	
14.3	1211	Anschrift – Zusatzangaben –	9	15	7	n	
14.4	1212	Anschrift – Wohnungsgeber –	16	41	26	n	
14.5	1213	Status der Wohnung	42	42	1	n	
14.6	1215	Zuzug von – Gemeindeschlüssel –	43	54	12	n	
14.7	1216	Zuzug von – Postleitzahl –	55	59	5	n	
14.8		Reserve	60	63	4	a	Leerzeichen
15		Teilsatz 15					
15.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1217
15.2	1217	Zuzug von – Wohnort –	5	29	25	a	
15.3	1218	Zuzug von – Wohnort – früherer Gemeindename –	30	54	25	a	
15.4		Reserve	55	60	6	a	Leerzeichen
16		Teilsatz 16					
16.1	1219	Zuzug von – Straße –	5	29	25	n	Inhalt: 1219
16.2	1220	Zuzug von – Hausnummer –	30	33	4	n	
16.3	1221	Zuzug von – Adressierungszusätze –	34	54	21	a	
16.4	1222	Zuzug von – Status der Wohnung –	55	55	1	n	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

	Satzbeschreibung	Stand 20. März 1994
Dateiname EMBSTBDT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmitteilung	Satzart 525

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
11		Teilsatz 11					
11.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0601
11.2	0601	Tag der Geburt	5	12	8	n	TTMMJJJJ
11.3	0602	Geburtsort	13	52	40	a	
11.4	0701	Geschlecht	53	53	1	a	
11.5		Reserve	54	62	9	a	Leerzeichen
12		Teilsatz 12					
12.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1201
12.2	1201	Anschrift – Gemeindeschlüssel –	5	16	12	n	
12.3	1202	Anschrift – Postleitzahl –	17	21	5	n	
12.4	1203	Anschrift – Wohnort –	22	46	25	a	
12.5		Reserve	47	62	16	a	Leerzeichen
13		Teilsatz 13					
13.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1205
13.2	1205	Anschrift – Straße –	5	29	25	a	
13.3	1206	Anschrift – Hausnummer –	30	33	4	a	Hausnummer linksbündig
13.4	1207	Anschrift – Adressierungszusätze –	34	54	21	a	
13.5		Reserve	55	62	8	a	Leerzeichen
14		Teilsatz 14					
14.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1901
14.2	1901	Sterbetag	5	12	8	n	TTMMJJJJ
14.3		Reserve	13	62	50	a	Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

Anlage 8a
(der 2. BMeldDÜV)
Seite 6

	Satzbeschreibung	Stand 20. März 1994
Dateiname EMBHGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 4

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
10		Teilsatz 10					
10.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0303
10.2	0303	Vornamen vor Änderung	5	62	58	a	
11		Teilsatz 11					
11.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0601 TTMMJJJJ
11.2	0601	Tag der Geburt	5	12	8	n	
11.3	0602	Geburtsort	13	52	40	a	Leerzeichen
11.4		Reserve	53	62	10	a	
12		Teilsatz 12					
12.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1201
12.2	1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel -	5	16	12	n	
12.3	1202	Anschrift - Postleitzahl -	17	21	5	n	Leerzeichen
12.4	1203	Anschrift - Wohnort -	22	46	25	a	
12.5		Reserve	47	62	16	a	
13		Teilsatz 13					
13.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1205
13.2	1205	Anschrift - Straße -	5	29	25	a	
13.3	1206	Anschrift - Hausnummer -	30	33	4	n	Hausnummer linksbündig
13.4	1207	Anschrift - Adressierungszusätze -	34	54	21	a	
13.5		Reserve	55	62	8	a	Leerzeichen
14		Teilsatz 14					
14.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1604
14.2	1604	Kinder - Tag der Geburt -	5	10	6	n	
14.3		Reserve	11	62	52	a	MMJJJJ Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**Verordnung
über die Übertragung von Hoheitsaufgaben
der Bundeszollverwaltung auf die Eisenbahnen des Bundes**

Vom 24. Februar 1994

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125), der durch Artikel 6 Abs. 60 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Aufgabenübertragung
auf die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft**

Der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft wird die Befugnis übertragen, durch ihre Bediensteten die nachstehenden Hoheitsaufgaben wahrnehmen zu lassen:

1. Nämlichkeitsmittel für im vereinfachten gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahren befindliche Waren zu entfernen, die die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft in Besitz nimmt oder hält (Teil II Titel II Kapitel 7 Abschnitt 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften – ABI. EG Nr. L 253 S. 1 – oder Anlage II Titel IV Kapitel I des durch Beschluß des Rates der EWG vom 15. Juli 1987 genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren – ABI. EG Nr. L 226 S. 1 – in der jeweils gültigen Fassung);
2. für die zuständige Eisenbahnzollstelle an der Freizonengrenze oder auf einem deutschen Bahnhof im Drittland die erneute Gestellung von im vereinfachten gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahren befindlichen Waren entgegenzunehmen (Teil II Titel II Kapitel 7 Abschnitt 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften – ABI. EG Nr. L 253 S. 1 – oder Anlage II Titel IV Kapitel I des durch Beschluß des Rates der EWG vom 15. Juli 1987 genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren – ABI. EG Nr. L 226 S. 1 – in der jeweils gültigen Fassung) sowie das Verbringen in die Freizone oder die Ausfuhr zu überwachen, soweit Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze nicht entgegenstehen;
3. für die zuständige Eisenbahnzollstelle die erneute Gestellung von im normalen gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahren befindlichen Waren entgegenzunehmen (Teil II Titel II Kapitel 7 Abschnitt 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften – ABI. EG Nr. L 253 S. 1 – oder Anlage II Titel IV Kapitel I des durch Beschluß des Rates der EWG vom 15. Juli 1987 genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren – ABI. EG Nr. L 226 S. 1 – in der jeweils gültigen Fassung) und die Ausfuhr zu überwachen, soweit Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze nicht entgegenstehen. Der zuständige Bedienstete des Ausgangsbahnhofs vermerkt die Ausfuhr durch Anbringung des Tagesstempels in dem für die Bestimmungsstelle vorgesehenen Exemplar des Versandscheins und übergibt alle vorhandenen Exemplare des Versandscheins der zuständigen Zollstelle. Ist die Wirkung angelegter Nämlichkeitsmittel beeinträchtigt oder bestehen Zweifel, ob es sich zum Beispiel um Verboten oder Beschränkungen unterliegende Waren handelt, so schaltet er sofort die zuständige Zollstelle ein;
4. bei Waren im normalen gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahren, das an der Außengrenze der Gemeinschaft abgeschlossen werden soll, auf einem Umladebahnhof die Nämlichkeit der beförderten Waren zu prüfen (Teil II Titel II Kapitel 7 Abschnitt 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften – ABI. EG Nr. L 253 S. 1 – oder Anlage II Titel IV Kapitel I des durch Beschluß des Rates der EWG vom 15. Juli 1987 genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren – ABI. EG Nr. L 226 S. 1 – in der jeweils gültigen Fassung). Der zuständige Bedienstete des Umladebahnhofs entfernt erforderlichenfalls Nämlichkeitsmittel und versieht den Eisenbahnwagen für den weiteren Transport mit Eisenbahnverschlüssen. In den für die Bestimmungsstelle vorgesehenen Exemplaren der Versandscheine über die einzelnen Waren hat er die Nummer des Wagens, in den die Waren verladen worden sind, sowie das Kennzeichen des angelegten Nämlichkeitsmittels zu vermerken und durch Unterschrift, Datum und Tagesstempelabdruck zu beglaubigen;
5. für die zuständige Eisenbahnzollstelle, an der verbrauchsteuerpflichtige Waren im Verfahren der Steuer aussetzung die Gemeinschaft verlassen, die Ausfuhr zu bescheinigen, wenn diese Waren mit einem begleitenden Verwaltungsdokument oder einem an seine Stelle tretenden Handelsdokument durch die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft übernommen und in ein Drittland ausgeführt werden. Der zuständige Bedienstete des Ausgangsbahnhofs vermerkt die Ausfuhr durch Anbringen des Tagesstempels in dem für die Eisenbahnzollstelle vorgesehenen Exemplar und übergibt

alle vorhandenen Exemplare des begleitenden Verwaltungsdokuments oder des an seine Stelle tretenden Handelsdokuments der Eisenbahnzollstelle. Ist die Wirkung angelegter Nämlichkeitsmittel beeinträchtigt oder bestehen Zweifel, so schaltet er sofort die zuständige Zollstelle ein. Die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft ist verpflichtet, den Zollstellen auf Verlangen ihre Anschreibungen über die Ausfuhr zu Kontrollzwecken zur Verfügung zu stellen;

6. die erforderlichen Amtshandlungen für die Überführung von eingeführtem, aufgegebenem Reisegepäck in den freien Verkehr vorzunehmen. Der zuständige Bedienstete der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft kann die Gestellung und die mündliche Zollanmeldung entgegennehmen, sich die Waren darlegen lassen und

die Zollbeschau vornehmen; unterliegen die Waren weder Einfuhrabgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Zollverwaltungsgesetzes noch Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze, kann er das Gepäck dem Reisenden überlassen und auf dem Gepäckbegleitschein die Gestellung und Überlassung vermerken. Bestehen Zweifel, ob es sich um einfuhrabgabenfreies oder Verboten und Beschränkungen unterliegendes Reisegepäck handelt, hat er es der zuständigen Zollstelle zuzuleiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1994

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
zur Änderung des Marktstrukturgesetzes
und zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne**

Vom 8. März 1994

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie des § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 12, des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), auch in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung des Marktstrukturgesetzes

Die Anlage des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Position „1005 Mais“ wird die Position „ex 1008 Buchweizen“ eingefügt.
2. Nach der Position „ex 1206 Sonnenblumenkerne“ wird die Position „ex 1207 Senfsamen“ eingefügt.

Artikel 2

**Änderung
der Sechsten Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz:
Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen,
Sojabohnen und Sonnenblumenkerne**

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne vom 14. April 1970

(BGBl. I S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne, Buchweizen und Senfsamen“.

2. In § 3a Nr. 1 werden nach Buchstabe d ein Komma sowie folgende Buchstaben eingefügt:

„e) Buchweizen,
f) Senfsamen“.

Artikel 3

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne, Buchweizen und Senfsamen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. März 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Europawahlordnung *)**

Vom 15. März 1994

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Europawahlordnung

Die Europawahlordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1453, 1989 I S. 228), geändert durch die Verordnung vom 24. Februar 1989 (BGBl. I S. 340), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zu den §§ 1 bis 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Text zu § 15 wird das Wort „Wahlberechtigten“ durch die Wörter „wahlberechtigten Deutschen“ ersetzt.
 - b) In dem Text zu § 16 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „von wahlberechtigten Deutschen“ eingefügt.
 - c) In dem Text zu § 17 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „von wahlberechtigten Deutschen“ eingefügt.
 - d) Nach der Anführung „§ 17 Verfahren für die Eintragung von wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis auf Antrag“ wird folgende Anführung eingefügt:

„§ 17a Eintragung der wahlberechtigten Unionsbürger, Zuständigkeiten und Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis“.
 - e) Der Text zu § 19 wird wie folgt gefaßt:

„Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses, über die Erteilung von Wahlscheinen und über die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern“.
 - f) Der Text zu § 58 wird wie folgt gefaßt:

„(weggefallen)“.
 - g) In der Überschrift „Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 78 bis 87)“ wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§§ 78 bis 88)“.
 - h) Nach der Anführung „§ 78 Wahlstatistische Auszählungen“ wird folgende Anführung eingefügt:

„§ 78a Zuständigkeit für die Erteilung von Wahlbarkeitsbescheinigungen für Deutsche zur Wahlbewerbung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“.
 - i) Die Anführungen „§ 86 Berlin-Klausel“ und „§ 87 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ werden durch die Anführungen „§ 86 Nachweis des Nichtausschlusses von der Wahlbarkeit“, „§ 87 Übergangsregelung für die Wahl zum 4. Europäischen Parlament“ und „§ 88 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht zu den Anlagen wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text zu Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:

„(weggefallen)“.
 - b) In dem Text zu Anlage 2 werden das Wort „Wahlberechtigten“ durch die Wörter „wahlberechtigten Deutschen“ ersetzt und die Wörter „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.
 - c) Nach der Anführung „Anlage 2 (zu § 17 Abs. 5) Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von wahlberechtigten Deutschen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sowie Versicherung an Eides Statt – Erst- und Zweitausfertigung –“ wird folgende Anführung eingefügt:

„Anlage 2A
(zu § 17a Abs. 2)
Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger sowie Versicherung an Eides Statt – Erst-, Zweit- und Drittausfertigung –“.
 - d) Nach der Anführung „Anlage 6 (zu § 19 Abs. 2) Bekanntmachung der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für Deutsche zur Wahl zum Europäischen Parlament“ wird folgende Anführung eingefügt:

„Anlage 6A
(zu § 19 Abs. 3)
Bekanntmachung des Bundes- oder des Kreis- oder Stadtwahlleiters für Staatsangehörige der

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. EG Nr. L 329 S. 34).

übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland“.

- e) Nach der Anführung „Anlage 14 (zu § 32 Abs. 3) Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts“ wird folgende Anführung eingefügt:

„Anlage 14A
(zu § 32 Abs. 3)

Versicherung an Eides Statt zum Nachweis der Wahlberechtigung eines Unionsbürgers zur Vorlage bei der Gemeindebehörde (Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften)“.

- f) In dem Text zu Anlage 15 werden die Wörter „für Bewerber und Ersatzbewerber“ durch die Wörter „von Bewerbern und Ersatzbewerbern“ ersetzt.
- g) In dem Text zu Anlage 16 werden nach dem Wort „Wählbarkeit“ die Wörter „für Deutsche“ angefügt.
- h) Nach der Anführung „Anlage 16 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2) Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche“ werden folgende Anführungen eingefügt:

„Anlage 16A
(zu § 32 Abs. 4 Nr. 2a)

Bescheinigung der Wohnung/des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger

Anlage 16B
(zu § 32 Abs. 4 Nr. 2b)

Versicherung an Eides Statt eines Unionsbürgers gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1c und 1d des Europawahlgesetzes – Erst- und Zweitausfertigung –

Anlage 16C
(zu § 78a)

Bescheinigung über den Nichtausschluß von der Wählbarkeit für Deutsche zur Wahlbewerbung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für die Wahl zum Europäischen Parlament“.

- i) In dem Text zu Anlage 17 werden die Wörter „über die Aufstellung der Liste“ durch die Wörter „über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste“ ersetzt.
- j) In dem Text zu Anlage 18 werden die Wörter „über die Aufstellung der gemeinsamen Liste“ durch die Wörter „über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die gemeinsame Liste“ ersetzt.
- k) In dem Text zu Anlage 19 wird das Wort „istenbewerber“ durch das Wort „Listenbewerber“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Bundeswahlleiter ist zentrale Stelle für die Entgegennahme und Weiterleitung von Mitteilungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft über die Wahlteilnahme und die Wahlbewerbung von Deutschen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft.“

4. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Vorsitzende weist die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hingewiesen.“

- c) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sie sind vom Wahlvorsteher entsprechend Absatz 3 auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.“

6. § 7 Nr. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Kreis- oder Stadtwahlleiter macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt, weist den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin, unterrichtet den Briefwahlvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein; Entsprechendes gilt bei der Einsetzung mehrerer Briefwahlvorstände für einen Kreis und für eine kreisfreie Stadt.“

7. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „sowie gesperrten Wohnstätten“ gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Landesregierung“ die Wörter „sowie einer mit diesen vergleichbaren Regierung eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ angefügt.

- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Landtages“ die Wörter „sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, das dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist“ angefügt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Eintragung
der wahlberechtigten Deutschen
in das Wählerverzeichnis“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung.“.
- bb) In Nummer 2 wird die Anführung „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613),“ durch die Anführung „(in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990, BGBl. I S. 1342) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird aufgehoben.
- bb) In Buchstabe c werden die Wörter „den europäischen Gebieten“ durch das Wort „einem“ und das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Anführung „§ 6 des Gesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes“ durch die Anführung „§ 6a Abs. 1 des Gesetzes“ ersetzt.
- e) Absatz 10 wird aufgehoben.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Zuständigkeiten für die Eintragung
von wahlberechtigten Deutschen
in das Wählerverzeichnis“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „am Stichtag übernachtet hat und deren zuständiger Stelle der Aufenthalt angezeigt worden ist“ durch die Wörter „seinen Antrag stellt“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. § 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a eine benachbarte Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, sofern der Bedienstete seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in nächster Nähe der Bundesgrenze genommen hat und er nicht einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland angehört. Sofern der Bedienstete nicht in das Wählerverzeichnis einer benachbarten Gemeinde einzutragen ist oder er einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland angehört, ist die Gemeinde zuständig, in der die für ihn zuständige oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat. Für die Angehörigen des Hausstandes gelten die Vorschriften entsprechend.“.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe b die Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war; sofern der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war, ist die Gemeindebehörde in Bonn zuständig. Satz 1 erster Halbsatz gilt auch für Seeleute, die seit dem Fortzug aus dem Wahlgebiet auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, sowie für Binnenschiffer, deren Schiff nicht in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, und für die Angehörigen ihres Hausstandes. Für Seeleute, die von einem Seeschiff, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, abgemustert haben und im Anschluß daran auf einem Seeschiff unter fremder Flagge fahren, ist die Gemeinde am Sitz des ehemaligen Reeders zuständig. Für Binnenschiffer, die zuletzt auf einem in der Bundesrepublik Deutschland im Schiffsregister eingetragenen Binnenschiff gefahren sind und im Anschluß daran auf einem Binnenschiff, das nicht im Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, oder auf einem Seeschiff unter fremder Flagge fahren, ist die Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 zuständig.“.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Verfahren für die Eintragung
von wahlberechtigten Deutschen
in das Wählerverzeichnis auf Antrag“.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Im Fall des § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b sind Wahlberechtigte bis zum Wahltage im Wählerverzeichnis der Gemeinde zu führen, die nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 zuständig ist, auch wenn nach der Antragstellung eine Neuanmeldung bei einer anderen Meldebehörde des Wahlgebietes erfolgt.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird die Anführung „§ 6 des Gesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes“ durch die Anführung „§ 6a Abs. 1 des Gesetzes“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- cc) In Satz 6 werden die Wörter „und ihn davon zu unterrichten“ gestrichen.
- f) Nach Absatz 5 werden folgende neue Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Erhält der Bundeswahlleiter Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft über die Eintragung eines Deutschen in ein dortiges Wählerverzeichnis, so hat er die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug zuletzt eine Wohnung innehatte oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat, unverzüglich hiervon zu unterrichten. Die Gemeindebehörde hat einen Antrag des betreffenden Deutschen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis abzulehnen oder ihn aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Der Bundeswahlleiter vergleicht die nach Satz 1 bei ihm eingehenden Mitteilungen mit den nach Absatz 5 Satz 4 übersandten Zweitausfertigungen sowie den Unterrichtungen nach Absatz 6 Satz 3 und weist die Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist, auf die Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hin; die Gemeindebehörde hat entsprechend Satz 2 zu verfahren.

(5b) Erhält der Bundeswahlleiter Anfragen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit der Bitte, die Angaben eines Deutschen in seiner förmlichen Erklärung bei Stellung des Antrages auf Eintragung in das dortige Wählerverzeichnis zu überprüfen, so hat er diese unverzüglich an die Gemeinde weiterzuleiten, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug zuletzt eine Wohnung innehatte oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat. Sofern der Wahlberechtigte im Wahlgebiet noch nie eine Wohnung innehatte oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat, hat der Bundeswahlleiter die Anfragen an die Gemeindebehörde in Bonn weiterzuleiten. Die Gemeindebehörde hat die Angaben unverzüglich zu überprüfen und das Ergebnis der anfragenden Stelle mitzuteilen.“

- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zieht ein nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes Wahlberechtigter erstmals in das Wahlgebiet oder kehrt ein nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b oder nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 des Bundeswahlgesetzes Wahlberechtigter in das Wahlgebiet zurück und meldet er sich dort nach dem Stichtag, aber vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis für eine Wohnung an, so

wird er nur auf Antrag und nur dann in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes eingetragen, wenn er noch keinen Antrag nach Absatz 5 oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellt und dies der Gemeindebehörde versichert hat.“

- bb) In Satz 4 wird die Anführung „Satz 7 und 8“ durch die Anführung „Satz 5 und 6“ ersetzt.

12. Nach § 17 wird folgender neuer § 17a eingefügt:

„§ 17a

Eintragung der wahlberechtigten Unionsbürger, Zuständigkeiten und Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis

(1) Nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes wahlberechtigte Unionsbürger sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen.

(2) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach Anlage 2A ist schriftlich bis spätestens zum 34. Tage vor der Wahl, 16.00 Uhr, bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Er muß Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Geburtsort enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 50 gilt entsprechend.

(3) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist

1. die für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde,
2. in den Fällen des Bestehens eines Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsvertrages als Kapitän oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff, das nach dem Flaggenrechtsgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990, BGBl. I S. 1342) in der jeweils geltenden Fassung die Bundesflagge zu führen berechtigt ist (§ 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes), die für den Sitz des Reeders zuständige Gemeinde,
3. für Binnenschiffer eines in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragenen Schiffes sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes die für den Heimort des Binnenschiffs zuständige Gemeinde,
4. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde,
5. im Fall des sonstigen gewöhnlichen Aufenthalts die Gemeinde, in der der Unionsbürger seinen Antrag stellt.

(4) Der Unionsbürger hat in seinem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine Staatsangehörigkeit,
2. über seine Anschriften in der Bundesrepublik Deutschland,
3. über die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dessen Wählerverzeichnis er gegebenenfalls zuletzt eingetragen war,
4. daß er sein aktives Wahlrecht nur in der Bundesrepublik Deutschland ausüben wird,
5. daß er im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist und
6. daß er am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ununterbrochen eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat.

Bedient sich der Antragsteller einer Hilfsperson, so hat diese der Gemeindebehörde gegenüber an Eides Statt zu versichern, daß sie den Antrag entsprechend den Angaben des Antragstellers ausgefüllt hat und daß die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen. Die Gemeindebehörde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung werden von der Gemeindebehörde bereitgehalten.

(5) Die Gemeindebehörde hat zu prüfen, ob der Antrag form- und fristgerecht gestellt worden ist, ob die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes erfüllt sind und ob der Unionsbürger nicht vom Wahlrecht gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ausgeschlossen ist. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Gemeindebehörde den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis abzulehnen. Sind alle in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, übermittelt die Gemeindebehörde der vom Herkunfts-Mitgliedstaat benannten Stelle die Drittausfertigung der Versicherung an Eides Statt mit den Angaben gemäß Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4. Bestehen Zweifel an Angaben des Antragstellers, hat die Gemeindebehörde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Sie kann der vom Herkunfts-Mitgliedstaat benannten Stelle die Zweitausfertigung der Versicherung an Eides Statt mit den Angaben gemäß Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 5 übersenden. Teilt der Herkunfts-Mitgliedstaat mit, daß Angaben des Antragstellers unrichtig sind, hat die Gemeindebehörde den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis abzulehnen oder den Unionsbürger aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

(6) Verlegt ein wahlberechtigter Unionsbürger nach Stellung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis seine Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und meldet er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, gilt § 15 Abs. 3 entsprechend. Die Gemeindebehörde des Fortzugsortes hat das Verfahren gemäß Absatz 5 durchzuführen und die Gemeindebehörde des Zuzugsortes unverzüglich über das Ergebnis zu unterrichten. Liegen demnach die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht vor, hat die Gemeindebehörde des Zuzugsortes den Antrag des

Unionsbürgers auf Eintragung in das Wählerverzeichnis abzulehnen oder den Unionsbürger aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.

(7) Meldet sich ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht für eine Wohnung gemeldet war, nach Stellung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung an, gelten Absatz 6 Satz 2 und 3 und § 15 Abs. 3 Satz 1 und 3 entsprechend.

(8) Bezieht ein wahlberechtigter Unionsbürger nach Stellung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine weitere Wohnung, die seine Hauptwohnung wird, oder verlegt er seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde, so gilt, wenn er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde anmeldet, Absatz 6 entsprechend.

(9) § 15 Abs. 6, 7 Satz 2 und Abs. 9 gilt entsprechend.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Muster“ das Wort „der“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Personalausweis“ ein Komma sowie die Wörter „Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder einen Reisepaß“ eingefügt.

cc) In Satz 2 Nr. 7 wird der Punkt nach dem Wort „Briefwahlunterlagen“ durch ein Semikolon und das Wort „Sie“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

dd) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Erfolgt die Eintragung eines Wahlberechtigten, der nach § 15 Abs. 2 bis 5 oder nach § 17a Abs. 1 und 4 bis 7 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, nach der Versendung der Benachrichtigungen gemäß Satz 1, hat dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf der Rückseite der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 4 aufzudrucken.“

c) In Absatz 3 wird nach der Anführung „§ 15 Abs. 2“ die Anführung „oder § 17a Abs. 1“ eingefügt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses,
über die Erteilung von Wahlscheinen
und über die Bedingungen und Einzelheiten
für die Ausübung des Wahlrechts
von Unionsbürgern“.

b) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „zum 21. Tage vor der Wahl“ durch die Wörter „am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Der Bundeswahlleiter und die Kreis- oder Stadtwahlleiter machen unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages öffentlich bekannt,
1. unter welchen Voraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland lebende Unionsbürger an der Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen können,
 2. wo, in welcher Form und in welcher Frist der in Nummer 1 bezeichnete Personenkreis die Eintragung in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland beantragen muß, um an der Wahl teilnehmen zu können.
- Die Bekanntmachung ist nach Anlage 6A von dem Bundeswahlleiter unbeschadet der Regelung in § 79 Abs. 1 durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung sowie von den Kreis- oder Stadtwahlleitern durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen.“
15. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeverwaltung“ die Wörter „und an einem Tag bis mindestens 18.00 Uhr“ eingefügt.
16. In § 21 Abs. 4 Satz 3 wird die Anführung „§ 17 Abs. 2, 5 und 6“ durch die Anführung „§ 17 Abs. 5 und 6 sowie des § 17a Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.
17. § 22 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 15 Abs. 2 bis 5, § 17 Abs. 5 Satz 6, Abs. 5a Satz 2 und 3 und Abs. 6 Satz 4, § 17a Abs. 1 und 5 bis 8 sowie § 29 bleiben unberührt.“
18. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 oder § 17a Abs. 2 oder die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 versäumt hat,“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist nach § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 2 oder nach § 21 Abs. 1 entstanden ist,“.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Anführung „12.00“ durch die Anführung „15.00“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Wahlberechtigten“ durch die Wörter „wahlberechtigten Deutschen“ ersetzt.
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuß oder durch die Landeswahlausschüsse nach § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes erteilt werden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Anführung „12.00“ durch die Anführung „15.00“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und bei Wahlberechtigten mit Hauptwohnung im Land Berlin und einer Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes unverzüglich das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17 Abs. 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“
21. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „den europäischen Gebieten“ durch das Wort „einem“ und das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterzeichners“ die Wörter „sowie der Tag der Unterzeichnung“ eingefügt.
 - bbb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 des Gesetzes ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, daß sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 und durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.“
 - ccc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 3 des Gesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt gemäß Anlage 14A zu erbringen.“
 - bb) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden das Komma nach den Wörtern „zugestimmt haben“ gestrichen und die Wörter „und die Versicherung an Eides Statt, daß sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewerben,“ angefügt.
- bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „die Bescheinigungen“ die Wörter „für Deutsche“ vorangestellt.
- cc) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 2a und 2b eingefügt:
- „2a. für Unionsbürger die in § 11 Abs. 2 Nr. 1b des Gesetzes vorgeschriebenen Bescheinigungen des Herkunfts-Mitgliedstaates sowie der zuständigen deutschen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16A,
- 2b. für Unionsbürger die in § 11 Abs. 2 Nr. 1c und 1d des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 16B.“
- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 3 Nr. 3), die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 4 Nr. 2) und die Bescheinigung der deutschen Gemeindebehörde über den Nichtausschluß von der Wählbarkeit und die Wohnung (Absatz 4 Nr. 2a) sind kostenfrei zu erteilen.“
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
22. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Der Bundeswahlleiter prüft, ob auf einer Liste für ein Land ein Deutscher als Bewerber oder Ersatzbewerber aufgeführt ist, über den ihm von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft mitgeteilt worden ist, daß er sich dort zur Wahl bewirbt, und unterrichtet unverzüglich den zuständigen Landeswahlleiter.“
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Landeswahlleiter“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
- „Ist in einem Wahlvorschlag ein Unionsbürger als Bewerber oder Ersatzbewerber aufgeführt, übermittelt der Landeswahlleiter die Zweitausfertigung der Versicherung an Eides Statt nach Anlage 16B mit den Angaben gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1c des Gesetzes unverzüglich an die vom Herkunfts-Mitgliedstaat benannte Stelle.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Bei gemeinsamen Listen für alle Länder prüft der Bundeswahlleiter, ob ein Deutscher als Bewerber oder Ersatzbewerber aufgeführt ist, über den ihm von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft mitgeteilt worden ist, daß er sich dort zur Wahl bewirbt.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Er handelt entsprechend den Absätzen 1 und 2 und übersendet sofort den Landeswahlleitern Ablichtungen der gemeinsamen Listen.“
23. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden das Komma und die Wörter „telegraphisch oder fernschriftlich“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.“
24. § 41 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „besonders“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Anführung „§ 6 Abs. 3“ durch die Anführung „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
25. § 46 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinweist.“
26. In § 49 Abs. 6 Satz 2 wird die Anführung „12.00“ durch die Anführung „15.00“ ersetzt.
27. § 58 wird aufgehoben.
28. In § 62 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „diese“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
29. § 65 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen.“
30. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wahlvorstehers“ durch das Wort „Briefwahlvorstehers“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Wahlvorstand“ durch das Wort „Briefwahlvorstand“ ersetzt.
31. § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:
- „7. die gewählten Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung).“

32. In § 72 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsberechtigten und deren Wahlvorschläge sowie die Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber,“ gestrichen.

33. In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „eintritt“ ein Komma eingefügt sowie die Wörter „Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand“ durch die Wörter „Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort“ ersetzt.

34. Nach § 78 wird folgender neuer § 78a eingefügt:

„§ 78a

Zuständigkeit für die Erteilung
von Wählbarkeitsbescheinigungen
für Deutsche zur Wahlbewerbung
in einem anderen Mitgliedstaat
der Europäischen Gemeinschaft

Für Deutsche, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewerben wollen, erteilt das Bundesministerium des Innern die Bescheinigung des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit nach Anlage 16C. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, oder unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.“

35. In § 79 Abs. 1 werden die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

36. In § 80 Abs. 2 werden nach der Anführung „§ 17 Abs. 5“ ein Komma sowie die Anführung „§ 17a Abs. 3“ eingefügt.

37. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4a eingefügt:

„4a. die Vordrucke für die Versicherung an Eides Statt für Unionsbürger zum Nachweis der Wahlberechtigung für eine Unterstützungsunterschrift für Listen für ein Land (Anlage 14A),“.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „mit den Versicherungen an Eides Statt zum Ausschluß der mehrfachen Wahlbewerbung“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 6 werden folgende neue Nummern 6a und 6b eingefügt:

„6a. die Vordrucke für die Bescheinigung der Innehabung einer Wohnung und des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger (Anlage 16A),

6b. die Vordrucke für die Versicherungen an Eides Statt gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1c und 1d (Anlage 16B),“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Anträge und Merkblätter für die Ausübung des Wahlrechts durch Wahlberechtigte nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes (Anlage 2A),“.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4a eingefügt:

„4a. die Vordrucke für die Versicherungen an Eides Statt für Unionsbürger zum Nachweis der Wahlberechtigung für die Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Listen für alle Länder (Anlage 14A),“.

dd) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „mit den Versicherungen an Eides Statt zum Ausschluß der mehrfachen Wahlbewerbung“ eingefügt.

ee) Nach Nummer 6 werden folgende neue Nummern 6a, 6b und 6c eingefügt:

„6a. die Vordrucke für die Bescheinigung der Innehabung einer Wohnung und des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger (Anlage 16A),

6b. die Vordrucke für die Versicherungen an Eides Statt gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1c und 1d des Gesetzes (Anlage 16B),

6c. die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit von Deutschen für ihre Wahlbewerbung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (Anlage 16C),“.

38. § 86 wird wie folgt gefaßt:

„§ 86

Nachweis

des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit

Zum Nachweis des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit haben Wahlberechtigte im Sinne des § 6 Abs. 3 des Gesetzes sowie Deutsche, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewerben wollen, ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) geändert worden ist, zu beantragen. Wird das Führungszeugnis auf Antrag eines Unionsbürgers ausgestellt, ist es unmittelbar an die zuständige Gemeindebehörde zu übersenden; erfolgt die Ausstellung des Führungszeugnisses auf Antrag eines Deutschen, ist das Führungszeugnis unmittelbar an das Bundesministerium des Innern zu übersenden.“

39. Nach § 86 wird folgender neuer § 87 eingefügt:

„§ 87

Übergangsregelung

für die Wahl zum 4. Europäischen Parlament

§ 4 Abs. 2 gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin mit der Maßgabe, daß

für die Reihenfolge der Berücksichtigung der Wahlvorschlagsberechtigten die Zahl der bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zweitstimmen zugrunde gelegt werden soll.“

40. Der bisherige § 87 wird § 88.
41. Anlage 1 wird aufgehoben.
42. Anlage 2 wird durch die Neufassung im Anhang *) dieser Verordnung ersetzt.
43. Nach Anlage 2 wird die neue Anlage 2A im Anhang *) dieser Verordnung eingefügt.
44. Anlage 3 wird durch die Neufassung im Anhang *) dieser Verordnung ersetzt.
45. Anlage 4 wird durch die Neufassung im Anhang *) dieser Verordnung ersetzt.
46. Anlage 5 wird durch die Neufassung im Anhang *) dieser Verordnung ersetzt.
47. Anlage 6 wird durch die Neufassung im Anhang *) dieser Verordnung ersetzt.
48. Nach Anlage 6 wird die neue Anlage 6A im Anhang *) dieser Verordnung eingefügt.
49. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Anführung „(§§ 15 bis 17)“ durch die Anführung „(§§ 15 bis 17a)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Anführung „§ 6 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes“ durch die Anführung „§ 6a des Europawahlgesetzes“ ersetzt.
50. Anlage 8 wird durch die Neufassung im Anhang *) dieser Verordnung ersetzt.
51. In Anlage 10 wird auf der Vorderseite des Wahlbriefumschlages das Wort „Gebührenfrei“ durch das Wort „Unentgeltlich“ ersetzt.
52. In Anlage 11 wird die Vorderseite des Merkblattes zur Briefwahl durch die Neufassung im Anhang dieser Verordnung ersetzt.
53. In Anlage 12 wird Nummer 3 wie folgt geändert:
- a) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefaßt:
- „a) . . . Zustimmungserklärungen der Bewerber und Ersatzbewerber (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Europawahlgesetz) mit den Versicherungen an Eides Statt, daß sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewerben,
- b) . . . Bescheinigungen der Wählbarkeit der deutschen Bewerber und Ersatzbewerber (§ 11 Abs. 2 Nr. 1a Europawahlgesetz),“.
- b) Nach Buchstabe b werden folgende neue Buchstaben c bis e eingefügt:
- „c) . . . Bescheinigungen für Unionsbürger aus ihren Herkunfts-Mitgliedstaaten, daß sie dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder daß ein solcher Verlust dort nicht bekannt ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b Europawahlgesetz),
- d) . . . Bescheinigungen der deutschen Gemeindebehörden für Unionsbürger, daß sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b Europawahlgesetz),
- e) . . . Versicherungen an Eides Statt von Unionsbürgern gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1c und 1d Europawahlgesetz,“.
54. Anlage 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Anschrift des Bundeswahlleiters wird wie folgt gefaßt:
- „Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden
oder
Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden“.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefaßt:
- „a) . . . Zustimmungserklärungen der Bewerber und Ersatzbewerber (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Europawahlgesetz) mit den Versicherungen an Eides Statt, daß sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewerben,
- b) . . . Bescheinigungen der Wählbarkeit der deutschen Bewerber und Ersatzbewerber (§ 11 Abs. 2 Nr. 1a Europawahlgesetz),“.
- bb) Nach Buchstabe b werden folgende neue Buchstaben c bis e eingefügt:
- „c) . . . Bescheinigungen für Unionsbürger aus ihren Herkunfts-Mitgliedstaaten, daß sie dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder daß ein solcher Verlust dort nicht bekannt ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b Europawahlgesetz),
- d) . . . Bescheinigungen der deutschen Gemeindebehörden für Unionsbürger, daß sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b Europawahlgesetz),
- e) . . . Versicherungen an Eides Statt von Unionsbürgern gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1c und 1d Europawahlgesetz,“.

*) Der Anhang wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

- cc) Die bisherigen Buchstaben c bis g werden die Buchstaben f bis j.
55. Anlage 14 wird durch die Neufassung im Anhang*) dieser Verordnung ersetzt.
56. Nach Anlage 14 wird die neue Anlage 14A im Anhang*) dieser Verordnung eingefügt.
57. Anlage 15 wird durch die Neufassung im Anhang*) dieser Verordnung ersetzt.
58. Anlage 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Bescheinigung der Wählbarkeit
für Deutsche
zur Wahlbewerbung
in der Bundesrepublik Deutschland
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am
- b) Die Wörter „Beruf oder Stand“ werden gestrichen.
- c) Die Anführung „(§ 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes)“ wird durch die Anführung „(§ 6b Abs. 3 des Europawahlgesetzes)“ ersetzt.
59. Nach Anlage 16 werden die neuen Anlagen 16A bis 16C im Anhang*) dieser Verordnung eingefügt.
60. Anlage 17 wird durch die Neufassung im Anhang*) dieser Verordnung ersetzt.
61. Anlage 18 wird durch die Neufassung im Anhang*) dieser Verordnung ersetzt.
62. In Anlage 19 wird Zeile 9 wie folgt gefaßt:
- „– gemeinsame Liste für alle Länder¹⁾ zur Wahl zum Europäischen Parlament“.
63. Anlage 20 wird durch die Neufassung im Anhang*) dieser Verordnung ersetzt.
64. In Anlage 21 wird die Anschrift des Bundeswahlleiters wie folgt gefaßt:
- „Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden“.
65. Anlage 22 wird durch die Neufassung im Anhang*) dieser Verordnung ersetzt.
66. Anlage 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Personalausweis“ ein Komma sowie die Wörter „Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepaß“ eingefügt.
- b) In Nummer 6 werden das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Gemeinschaft“ und die An-
- führung „(§ 6 Abs. 3 des Europawahlgesetzes)“ durch die Anführung „(§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)“ ersetzt.
67. Anlage 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „und verpflichtete“ gestrichen und vor dem Doppelpunkt die Wörter „und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin“ eingefügt.
- b) In Nummer 2.1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies.“
- c) In Nummer 5.6 werden die Wörter „vom Schriftführer vorgelesen,“ gestrichen.
68. Anlage 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „und verpflichtete“ gestrichen und vor dem Doppelpunkt die Wörter „und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin“ eingefügt.
- b) In Nummer 2.1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies.“
- c) In Nummer 5.6 werden die Wörter „vom Schriftführer vorgelesen,“ gestrichen.
69. Anlage 28 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies.“
- b) In Nummer 5 werden das Wort „vorgelesen“ sowie das darauffolgende Komma gestrichen.
70. In Anlage 29 Nr. 5 werden das Wort „vorgelesen“ sowie das darauffolgende Komma gestrichen.
71. Anlage 30 wird durch die Neufassung im Anhang*) dieser Verordnung ersetzt.

*) Der Anhang wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

72. Anlage 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „und verpflichtete“ gestrichen und vor dem Doppelpunkt die Wörter „und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin“ eingefügt.
- b) In Nummer 2.1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies.“
- c) In Nummer 5.7 werden die Wörter „vom Schriftführer vorgelesen,“ gestrichen.

Artikel 2

Neufassung der Europawahlordnung

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Europawahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nr. 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe dd und Nr. 57 tritt am 13. Juni 1994 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. März 1994

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Berichtigung
der Neufassung des Europawahlgesetzes**

Vom 14. März 1994

Das Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 4 sind die Wörter „und die Wählbarkeit“ zu streichen.
2. § 11 Abs. 2 muß wie folgt lauten:

„(2) Mit dem Wahlvorschlag sind dem Wahlleiter vorzulegen:

 1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Ersatzbewerber (§ 9 Abs. 3 Satz 4),
 - 1a. für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber,
 - 1b. für Unionsbürger die Bescheinigungen der Herkunfts-Mitgliedstaaten, daß sie dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Abs. 4 Nr. 2 und 4) oder daß ein solcher Verlust nicht bekannt ist sowie die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, daß sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht gemäß § 6b Abs. 4 Nr. 1 oder 3 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - 1c. für Unionsbürger die Versicherungen an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren sowie darüber, daß sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewerben,
 - 1d. für Unionsbürger die Versicherungen an Eides Statt über die Dauer ihrer Staatsangehörigkeit

eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft,

 2. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (§ 10 Abs. 6), wobei der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern haben, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge sowie die Wahl der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind,
 3. in den Fällen des § 9 Abs. 5 die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,
 4. die schriftliche Satzung, das Programm, die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 4) sowie der Nachweis, daß die Mitglieder des Vorstandes demokratisch gewählt sind, sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Auf die Aufnahme der Versicherungen an Eides Statt findet § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.“

 3. In § 16 Abs. 2 ist das Wort „dem“ durch das Wort „den“ zu ersetzen.
 4. In § 22 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter „Listennachfolge ihrer“ durch die Wörter „Listennachfolger ihre“ zu ersetzen.

Bonn, den 14. März 1994

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Rogall-Grothe

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 382 08-0, Telefax: (0228) 382 08-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Preis des Anlagebandes: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
10. 3. 94 Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest 7831-1-43-62	2505	(50)	12. 3. 94)	s. Art. 3
23. 2. 94 Vierunddreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-20	2577	(51)	15. 3. 94)	31. 3. 94
23. 2. 94 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) 96-1-2-110	2578	(51)	15. 3. 94)	31. 3. 94
25. 2. 94 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-123	2578	(51)	15. 3. 94)	s. Art. 2
28. 2. 94 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-124	2578	(51)	15. 3. 94)	s. Art. 2